

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/5754 -

Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich

Berichterstatter: Abgeordneter Schaft

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 86. Sitzung am 14. Juli 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft - federführend - und an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 15. Juli 2022 und in seiner 34. Sitzung am 2. November 2022 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 16. September 2022 und in seiner 38. Sitzung am 4. November 2022 beraten.

Artikel 2 Nummern 1 und 3 bis 5 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs wurden bislang nicht abschließend beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird - unter Ausklammerung und Zurückstellung der Artikel 2 Nummern 1 und 3 bis 5 und Artikel 3 zur Fortberatung im Ausschuss für Europa, Kultur und Medien - in folgender Fassung angenommen:

**"Thüringer Gesetz
zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung
im Hochschul- und Bibliotheksbereich**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 10 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Zur Förderung des Bildungswesens, insbesondere von Forschung und Lehre, zur Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, aber auch zur effizienten Nutzung staatlich finanzierter personeller und sachlicher Ressourcen arbeiten sie insbesondere durch gemeinsame Einrichtungen nach § 42, gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten, die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate und Verwaltungskooperationen zusammen. Das Zusammenwirken kann unentgeltlich erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2, durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber und Prüfungskandidaten" gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "die Evaluation von Forschung und Lehre und Kunst" durch die Worte "Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen" ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen nach § 5 Abs. 5,"

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Worte "den damit" werden durch die Worte "die damit" ersetzt.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort "sowie" wird durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden neuen Nummern 9 und 10 eingefügt:

"9. den Betrieb von Forschungsinformationssystemen nach § 65 Abs. 3,

10. die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 10 sowie"

hh) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 8" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Das Nähere zur Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere zur Art der zu verarbeitenden Daten und zum Kreis der betroffenen Personen, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung; in dieser kann auch vorgesehen werden, dass die Hochschulen ergänzende Festlegungen durch Satzung treffen können."
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und nach dem Wort "Bezahlung" wird ein Komma eingefügt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Leitung" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 10 Satz 4 zu regeln."
 - b) Absatz 5 wird wie aufgehoben.
4. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Die Hochschulen können auch im Zusammenwirken mit weiteren Hochschulen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 10 Satz 1 Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben."
5. In § 83 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 10" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 10 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes**

§ 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann im Rahmen der Wahrnehmung landesbibliothekarischer Aufgaben mit dritten Stellen zusammenarbeiten. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung zu regeln."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Laudenbach
Vorsitzender